

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OCTI/RID/CE/41/6k)

5. November 2004

Original: Französisch

RID: 41. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Meiningen (Deutschland), 15. bis 18. November 2004)

Thema: Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.18

Antrag Belgiens

Zusammenfassung

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.18 ändern, um zu vermeiden, dass Kesselwagen weder mit der Benennung des beförderten Produkts noch mit den gemäß Absatz 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Codes gekennzeichnet sind.

Einführung

Der Absatz 6.8.2.5.2 wurde mit den Änderungen 2005 zum RID/ADR geändert, insbesondere wurde die Angabe der offiziellen Benennung für die Beförderung (mit Ausnahme für Stoffe des Absatzes 4.3.4.1.3) durch die Angabe der Sondervorschriften TC, TE und TA ersetzt.

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.18 ist so abgefasst, dass man annehmen könnte, dass zwischen 2005 und 2011 Tanks zugelassen sind, die weder mit der Benennung des Produkts noch mit der Tankcodierung und den Sondervorschriften TC, TE und TA gekennzeichnet sind; dies ist nach Ansicht Belgiens bedauerlich. Die Übergangsvorschrift hätte so formuliert werden müssen, dass entweder die Angabe des beförderten Produkts oder die Angabe der Tankcodierung und der Sondervorschriften TC, TE und TA gefordert ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

Die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.3.18 wie folgt vervollständigen:

1.6.3.18 Kesselwagen und Batteriewagen, die vor dem 1. Januar 2003 gemäß den bis zum 30. Juni 2001 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 1. Juli 2001 geltenden Vorschriften entsprechen, dürfen weiter verwendet werden.

Die Zuordnung zu den Tankcodierungen in den Baumusterzulassungen und die entsprechenden Kennzeichnungen müssen vor dem 1. Januar 2011 erfolgen.

Die Kennzeichnung mit den alphanumerischen Codes der Sondervorschriften TC, TE und TA gemäß Abschnitt 6.8.4 muss bei der Zuordnung zu den Tankcodierungen oder bei einer der nächsten, auf die Zuordnung zu den Tankcodierungen folgenden Prüfungen gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2010 erfolgen. **Solange die Kennzeichnung mit den entsprechenden Codes noch nicht durchgeführt wurde, muss die offizielle Benennung für die Beförderung der zur Beförderung zugelassenen Stoffe*) auf beiden Seiten des Kesselwagens (auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel) angegeben sein.**

*) **Die offizielle Benennung für die Beförderung darf durch eine Sammelbezeichnung ersetzt werden, welche die Stoffe, die von ähnlicher Beschaffenheit und in gleicher Weise verträglich mit den Eigenschaften des Tanks sind, gruppiert.**

Begründung

Nach Auffassung Belgiens ist das Ziel der Übergangsvorschrift, dass auf dem Tank entweder die Benennung des beförderten Produkts oder die Tankcodierung und die Sondervorschriften TC, TE und TA angegeben sind.

Der derzeitige Wortlaut führt nun aber zur Zulassung von Tanks, die weder mit der Benennung des Produkts noch mit der Tankcodierung und den Sondervorschriften TC, TE und TA gekennzeichnet sind.

Durchführbarkeit

Um jedes Missverständnis auszuschließen, sollte diese Änderung in einem Fehlerverzeichnis aufgeführt werden, um so schnell wie möglich veröffentlicht zu werden.

Die gleiche Frage stellt sich für die Kennzeichnung von Tankcontainern und muss deshalb der Gemeinsamen RID/ADR-Tagung unterbreitet werden.
